

## **Hinweise zu den Verwaltungsvorschriften zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter (DMRL)**

### **Vorbemerkung:**

Die nachfolgenden Hinweise sollen den Universitätsmitgliedern und der Universitätsverwaltung Anhaltspunkte für die Einwerbung und Verwaltung von Drittmitteln geben. Dabei wird auf die besonderen Schwierigkeiten bei der Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln hingewiesen, die sich aus den strafrechtlichen Bestimmungen zur Vorteilsannahme und Untreue ergeben. Es werden Wege aufgezeigt, wie Schwierigkeiten vermieden werden können. Angesichts der Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse ist eine abschließende Darstellung nicht möglich. Bei Einhaltung des Verfahrens und bei sachgerechter Entscheidung durch die Universität kann von einer zulässigen Einwerbung von Drittmitteln ausgegangen werden. Die Verantwortung für abweichendes Verhalten liegt im Einzelfall bei den Beteiligten.

### **Zu Nr. 1.2 - Dienstaufgabe**

Mit der Neuregelung des § 8 Abs. 2 UG werden die Universitäten verpflichtet, sich in geeigneter Weise um die Einwerbung von Mitteln Dritter zu bemühen, um zur Finanzierung ihrer Aufgaben beizutragen. Nach der Definition des Gesetzes zählen hierzu nur die Aufgaben, die von den Universitätsmitgliedern in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung (vgl. § 3 Abs. 1 UG) wahrgenommen werden.

Die Verpflichtung zur Einwerbung von Drittmitteln wird auf die hauptberuflich tätigen Mitglieder der Universitäten erstreckt; für diese Mitarbeiter gehört die Einwerbung von Mitteln Dritter zur Wahrnehmung ihrer Dienstaufgaben, die sonstigen Mitglieder der Universität sind zur Einwerbung von Drittmitteln befugt.

Die Universitätsmitglieder sind damit zur Einwerbung und Entgegennahme solcher Mittel berechtigt, ohne dass sie eine beamtenrechtliche oder strafrechtliche Verfolgung wegen der Annahme von Vorteilen befürchten müssen, wenn die wirksame Zustimmung der Universität zur Annahme vorliegt. Die Zustimmung zur Annahme durch die Universität ist nur wirksam, wenn die Betroffenen das gesetzlich normierte und durch die Verwaltungs-

vorschriften konkretisierte Verfahren der Anzeige und der Annahme der Drittmittel einhalten und ihre Angaben hierzu vollständig und richtig sind. Das Universitätsmitglied hat darauf zu achten, dass bei der Verwendung die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

Ein Forschungsauftrag kann nur einheitlich entweder als Dienstaufgabe oder als Nebentätigkeit angenommen und ausgeführt werden (Splitting-Verbot). Führt ein Hochschullehrer eine Arbeit als Dienstaufgabe aus, können seine Mitarbeiter daran nicht im Rahmen einer Nebentätigkeit beteiligt werden. Nimmt ein Mitglied einen Auftrag an, der in Nebentätigkeit ausgeführt werden soll, muss das Mitglied der Universität rechtzeitig vor der Annahme des Auftrags oder der Mittel ausdrücklich und schriftlich dem Rektorat oder der von ihm bestimmten Stelle erklären, dass es die Forschung in Nebentätigkeit ausüben will und dass eine Nebentätigkeitsgenehmigung erteilt sowie eine Regelung über das Nutzungsentgelt getroffen bzw. vorgesehen ist.

Nach § 3 Abs. 2 HNTVO darf ein Professor einen Forschungsauftrag nur dann als Nebentätigkeit übernehmen, wenn er die wesentlichen Maßnahmen zur Auftragsausführung selbst anordnet, ihre Durchführung überwacht und dafür die persönliche Verantwortung trägt. Die daraus erzielten Einnahmen dürfen nicht über die Universitätskasse geleitet werden. Beschäftigt ein Mitglied der Universität im Rahmen eines als Nebentätigkeit übernommenen Forschungsauftrags Personal als Arbeitgeber, hat dieser die Arbeitgeberpflichten in arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht zu erfüllen. Für eine dem Arbeitnehmer evtl. arbeitsvertraglich zugesagte Zusatzversorgung haftet das Mitglied persönlich. Wird dieses Personal in Einrichtungen der Universität beschäftigt oder sollen Geräte aufgestellt und genutzt werden, die Privateigentum sind, so bedarf es der Zustimmung der Universität (§ 8 HNTVO). Die Universitätsverwaltung darf keine über Auskünfte hinausgehende Verwaltungshilfe leisten.

Bei Forschungsaufträgen von Privatinstitutionen, an denen Universitätsmitglieder finanziell beteiligt sind, sind die im Runderlass vom 15.4.1987 beschriebenen Grundsätze zu beachten.

### **Zu Nr. 1.3 - Begriffsbestimmung**

Zu den Sachleistungen gehören nicht nur körperliche Gegenstände von bleibendem Wert (Investitionen) sondern auch Verbrauchsgegenstände.

Sonstige geldwerte Vorteile sind alle anderen Leistungen Dritter, die der Universität oder einem ihrer Mitglieder zu Gute kommen, beispielsweise die Überlassung von Räumen, Einrichtungen oder Personal, die Bereitstellung von Fahrscheinen, Flugscheinen, Hotelunterkünften usw., soweit diese vom Drittmittelgeber unentgeltlich oder erheblich verbilligt zur Verfügung gestellt werden.

Auch Drittmittel, die über einen Betrieb gewerblicher Art der Universität abgewickelt werden, fallen unter die Verwaltungsvorschriften.

Die Berechtigung des § 8 Abs. 2 UG zur Annahme von Drittmitteln umfasst nicht

- Mittel für Zwecke, die nicht zu den Aufgaben der Universität gehören;
- Zuwendungen, die an ein Universitätsmitglied nicht für dienstliche sondern für private Zwecke gegeben werden; insoweit ist die VwV-Geschenkannahme (GABl. 1998, 669) zu beachten;
- Preisnachlässe oder an den Umsatz gekoppelte Vergünstigungen, da diese allein der Reduzierung des Beschaffungsaufwands dienen;
- Mittel für gesetzlich verbotene oder sittenwidrige Zwecke.

Die sonstigen Einnahmen beziehen sich auf die sonstigen, nach § 3 Abs. 2 bis 8 UG übertragenen Aufgaben; die in der Haushaltssystematik als Verwaltungseinnahmen ausgewiesenen Einnahmen werden hiervon nicht erfasst.

## **Zu Nr. 2.1 – Öffentliche Drittmittel**

### **Zu Nr. 2.1.1 – Definition**

Die Feststellung, ob und in welchem Umfang Mittel Dritter direkt oder indirekt der öffentlichen Hand entstammen, wird von der Universität auf Grund der Angaben nach Nr. 2.2.3 der Verwaltungsvorschriften getroffen. Zu den Mitteln, die indirekt der öffentlichen Hand entstammen, gehören alle Mittel, die dem Drittmittelgeber unmittelbar von öffentlichen Einrichtungen zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke zugewendet werden. Bei der Annahme und Verwendung der Drittmittel gelten die Vorschriften jeweils über die öffentlichen oder über die privaten Drittmittel, soweit eine getrennte Vereinnahmung und Verwendung möglich ist.

Ist bei einer Gemeinschaftsfinanzierung von Maßnahmen eine getrennte Behandlung nach privaten und öffentlichen Drittmitteln nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann wie folgt verfahren werden:

Soweit der Anteil der öffentlichen Mittel an der Zuwendung oder an dem Auftrag überwiegt, finden die Vorschriften über die Annahme und Verwendung öffentlicher Drittmittel Anwendung; im übrigen gelten die Vorschriften über die privaten Drittmittel.

Den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, die Drittmittel grundsätzlich nach festgelegten Regeln und Verfahren vergeben, kann die Universität andere – auch privatrechtliche - Einrichtungen ausdrücklich gleichstellen, wenn sie vergleichbar öffentlichen Einrichtungen tätig werden. Dies sind z.B. Förderinstitutionen, die überwiegend oder zu einem großen Teil aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Hierzu können aber auch private Einrichtungen, insbesondere private Stiftungen wie z.B. VW-Stiftung, Bosch-Stiftung, der Stifterverband für die deutsche Wirtschaft usw. gerechnet werden, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§ 52 Abgabenordnung) unterstützen.

In der Wissenschaft anerkannte Vergabeverfahren beachten im wesentlichen folgende Grundregeln:

- Das Verfahren eröffnet die Möglichkeit einer offenen Bewerbung.
- Die Entscheidung über die Vergabe von Mitteln erfolgt auf Grund einer wissenschaftlichen Begutachtung, also in der Regel durch einen Bewilligungsausschuss, an dem Wissenschaftler beteiligt sind oder der sich durch Wissenschaftler beraten lässt.
- Für die Mittelvergabe sind Grundsätze festgelegt, in denen wissenschaftliche Kriterien für eine Bewilligung eindeutig definiert sind.

### **Zu Nr. 2.1.2 – Einwerbung, Anzeige, Antrag**

Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Einrichtungen (einschließlich Zuweisungen in Erfüllung von Aufträgen) werden der Universität in der Regel durch Zuwendungsbescheid oder durch Mittelzuweisung bereitgestellt. Sofern die Gestaltung dieser Verfahren sicherstellt, dass die Universität ausreichend informiert wird, kann die Universität auf eine Beteiligung bei der Antragstellung – ganz oder auf einzelne Verfahren bezogen – verzichten. Für Zuwendungen, die der Universität von „gleichgestellten Einrichtungen“ (nach Nr. 2.1.1 der Verwaltungsvorschriften) gegeben werden, sollte sie sicherstellen, dass sie im Rahmen eines vergleichbaren Antragsverfahrens ebenfalls rechtzeitig und ausreichend informiert wird.

### **Zu Nr. 2.1.3 – Annahme**

Bei öffentlichen Drittmitteln kommt es in der Regel nur dann zur Ablehnung der Annahme, wenn die in § 8 Abs. 2 UG genannten Gründe vorliegen. Ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften dürfte die Ausnahme sein; im Einzelfall kann aber ein Verstoß gegen spezielle Gesetze, die insbesondere Datenschutz, Strahlenschutz, Gentechnik, Tierschutz oder Arzneimittel betreffen, nicht ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigung anderer Aufgaben der Universität kann sich insbesondere aus einer unverhältnismäßigen Inanspruchnahme der Ressourcen der Universität durch Drittmittelprojekte ergeben.

Zuständig für die Annahme ist das Rektorat oder die von ihm beauftragte Stelle. Der Kanzler soll die Entscheidung des Rektorats vorbereiten.

Gesetz (§ 8 Abs. 2 Satz 4 UG) und Verwaltungsvorschriften bestimmen den Zeitpunkt der Annahme als (spätesten) Zeitpunkt der Prüfung der Versagungsgründe. In der Praxis werden zum Zeitpunkt der Bereitstellung von öffentlichen Drittmitteln kaum noch Einwendungen gegen die Annahme erhoben werden können. Das Rektorat und die von ihm beauftragte Stelle sollte die Versagungsgründe daher schon vor der Weiterleitung von Förderanträgen prüfen.

### **Zu Nr. 2.2 – Drittmittel Privater**

#### **Zu Nr. 2.2.2 – Einwerbung**

Die gesetzliche Regelung der Einwerbung und Annahme von Drittmitteln in § 8 Abs. 2 UG und die ergänzende Drittmittelrichtlinie sollen dazu beitragen, dass die betroffenen Universitätsmitglieder bei ordnungsgemäßer Wahrnehmung ihrer Dienstaufgaben keine dienstrechtliche oder strafrechtliche Verfolgung befürchten müssen. Der Schutzzweck des Verfahrens soll entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 8 UG nicht nur dann gelten, wenn das Universitätsmitglied keine sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Kontakte zum Drittmittelgeber unterhält, sondern auch dann, wenn das durch die Zuwendungen mittelbar begünstigte Universitätsmitglied laufende dienstliche Beziehungen zum Drittmittelgeber in Forschung und Lehre unterhält.

Nähere Regelungen über die Aufgaben, Pflichten und Berechtigungen im Zusammenhang mit der Einwerbung, Annahme, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln sind

vor dem Hintergrund gewachsener Sensibilität gegenüber Versuchen unlauterer Einflussnahmen auf alle Bereiche der öffentlichen Verwaltung geboten. Der Bundesgesetzgeber hat die Strafvorschriften gegen Vorteilsannahme und Bestechlichkeit (§§ 331 ff StGB) durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13.8.1997 verschärft. Die strafbare Vorteilsannahme (§ 331 StGB) setzt nicht mehr voraus, dass ein Vorteil in Beziehung zu einer konkreten Diensthandlung steht. Es reicht aus, dass der Vorteil die Gegenleistung für die Dienstausbübung als solche bildet. Damit sollen auch Erscheinungsformen erfasst werden, die mit „Landschaftspflege“ oder „Schaffung eines günstigen Klimas“ umschrieben werden. Außerdem werden nunmehr die sog. Dritt Vorteile strafrechtlich erfasst, um Umgehungsversuchen durch die Gewährung von Vorteilen an private oder institutionelle Dritte (z.B. Vereine) zu begegnen. Bei der Einwerbung und der Annahme von Drittmitteln muss deshalb jeder Eindruck einer Käuflichkeit von dienstlichem Handeln, beispielsweise bei der Mitwirkung an Beschaffungsentscheidungen, vermieden werden. Insbesondere darf ein Vorteil – für sich oder für Dritte – nicht als unlautere Gegenleistung für die Dienstausbübung gefordert oder angenommen werden.

Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn das für die Einwerbung und Annahme von Drittmitteln im Universitätsgesetz und den Drittmittelrichtlinien festgelegte formalisierte Verfahren von den Universitätsmitgliedern eingehalten wird. Wichtige Voraussetzung für ein ordnungsgemäßes Verfahren ist die frühzeitige Beteiligung der Universitätsverwaltung an den Verhandlungen, damit die Universität ihre Beratungsfunktion wahrnehmen kann. Die hierzu erforderlichen Angaben des Hochschulmitglieds müssen vollständig und richtig sein.

Auf folgende Sachverhalte, bei denen mit dienstrechtlichen oder strafrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden muss, wird besonders hingewiesen:

- die Annahme von umsatzabhängigen Zuwendungen, insbesondere Einrichtung von sog. Bonuskonten durch Lieferfirmen;
- die Finanzierung von Reisen und Arbeits- oder Fortbildungsveranstaltungen, die nicht überwiegend der Erfüllung der Aufgaben der Universität dienen; dies gilt erst recht für die – auch teilweise - Finanzierung von Reisekosten für private Begleitpersonen;
- die Finanzierung von Betriebsfeiern und Ausflügen aus Mitteln von Firmen im Rahmen bestehender oder zu erwartender Geschäfts-/Lieferbeziehungen.

Dienstrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen können nicht dadurch vermieden werden, dass Mittel über Dritte (z.B. Vereine) geleitet oder von diesen verwaltet werden.

### **Zu Nr. 2.2.3 – Anzeige**

Das Rektorat oder die von ihm beauftragte Stelle kann nur dann sachgerecht entscheiden, ob sie die Drittmittel für die Hochschule annehmen, wenn das einwerbende Hochschulmitglied umfassend den Stand der bisherigen Einwerbung anzeigt und die vorliegenden schriftlichen Informationen (z.B. Vertragsentwurf) beifügt. Die erforderlichen Angaben sind im Einzelnen in den Verwaltungsvorschriften genannt.

Zum Schutz des einwerbenden Universitätsmitglieds soll durch das im Gesetz und in den Verwaltungsvorschriften vorgesehene Verfahren und die abzugebenden Erklärungen auch sichergestellt werden, dass die Annahme von Drittmitteln nicht unter dienstrechtlichen oder strafrechtlichen Gesichtspunkten zu beanstanden ist, falls zwischen dem einwerbenden und ggf. mittelbar begünstigten Universitätsmitglied und dem Drittmittelgeber sonstige tatsächliche oder rechtliche Beziehungen bestehen. Dabei kann es sich um gegenwärtige oder vergangene Beziehungen, aber auch um solche handeln, die in einem überschaubaren Zeitraum zu erwarten sind (z.B. Lieferbeziehungen, sonstige Aufträge, Beteiligungsverhältnisse oder Zuwendungen). Auch Beziehungen zum Drittmittelgeber, die das Universitätsmitglied nur mittelbar betreffen (z.B. zu Angehörigen oder zu Vereinigungen, denen das Universitätsmitglied angehört), können hier von Bedeutung sein. Es liegt im eigenen Interesse des Universitätsmitglieds, diese Verhältnisse gegenüber dem Rektorat offen zu legen, da dieses nur so die rechtliche Situation zutreffend einschätzen kann und nur bei vollständiger und richtiger Information die Annahmeerklärung die damit verbundenen rechtlichen Wirkungen vollständig entfalten kann.

Ergänzende Erklärungen werden in der Regel bei Beschaffungsvorgängen angefordert werden müssen, wenn eine Bedarfsbeschreibung auf Grund der besonderen Spezifikation durch das beteiligte Universitätsmitglied zu einer entscheidenden Einengung der Beschaffungsentscheidung führt.

### **Zu Nr. 2.2.4 – Annahme**

Drittmittel von privaten Auftrags- oder Zuwendungsgebern werden von der Universität auf der Grundlage schriftlicher Erklärungen angenommen. Nur das Rektorat oder eine ausdrücklich von ihm bestimmte Stelle sind befugt, die Annahme zu erklären und Drittmittelverträge zu schließen. Damit soll gleichzeitig sichergestellt werden, dass der Drittmittelgeber über die Annahme und die Bedingungen, unter der sie erfolgt, informiert wird und ggf. der Wille des Drittmittelgebers über die Verwendung der Mittel hinreichend dokumentiert wird.

Soweit es ausnahmsweise zu keinem schriftlichen Vertragsabschluss kommt, soll die Universität die Entscheidung über die Annahme in Schriftform erklären.

Die Universitätsverwaltung prüft, ob Versagungsgründe vorliegen und entscheidet über die Annahme.

### **Zu Nr. 2.4 – Sponsoring**

Unter Sponsoring im engeren, betriebswirtschaftlichen Sinne wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit des Sponsors verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen regelmäßig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.

Bei der Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Sponsor und der Universität sollten folgende Schranken beachtet werden:

- Der Sponsoring-Vertrag darf zu keiner Beeinträchtigung von Forschung und Lehre führen.
- Es ist auf eine Trennung von Werbung und redaktionellem Inhalt bei Veröffentlichungen und öffentlichen Darstellungen zu achten.

- Von der Mitwirkung an Werbemaßnahmen, die mit dem Charakter der Universität als öffentliche Einrichtung und ihrem spezifischen gesetzlichen Auftrag nicht vereinbar sind bzw. dem Ansehen der Universität abträglich sein können, soll abgesehen werden.
- Die Abhängigkeit von einem bestimmten Unternehmen und dessen Produkten sowie auch der Eindruck einer derartigen unangemessenen Abhängigkeit soll vermieden werden.
- Es dürfen durch den Sponsoring-Vertrag keine Zusagen von Einzelentscheidungen der Universität in anderen Bereichen als dem, der den Gegenstand der Austauschbeziehungen des Sponsoring-Vertrags bildet, als Gegenleistung für das Sponsoring gegeben oder in Aussicht gestellt werden.
- Der Sponsoring-Vertrag, der schriftlich abgeschlossen wird, soll die Leistungen des Sponsors und die Gegenleistungen der Universität eindeutig bestimmen. Dabei muss die Universität prüfen, ob sie über die Rechte verfügen kann, die Gegenstand des Sponsoring-Vertrags sind bzw. ob es bei Rechten Dritter der Vereinbarung mit diesen bedarf.

In den Sponsoring-Verträgen sollte ein Rücktrittsrecht vorgesehen werden, für den Fall, dass sich Beeinträchtigungen der Lehre und Forschung oder andere der o.a. Probleme bei der Umsetzung der Beziehungen ergeben sollten.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Universität der Körperschaftssteuerpflicht bezüglich der Einnahmen aus dem Sponsoringvertrag unterliegt, es sei denn, dass dieser so ausgestaltet und durchgeführt wird, dass die Universität an den Werbemaßnahmen des Sponsors nicht aktiv mitwirkt, sondern sich darauf beschränkt, auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hinzuweisen. Dieser Hinweis kann auch unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen (vgl. im einzelnen Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18.2.1998, BStBl 1998 I 2. 212).

### **Zu Nr. 3.1 – Verwaltung**

Drittmittel werden durch die Einstellung in den Staatshaushaltsplan Landesmittel und werden deshalb nach denselben gesetzlichen Bestimmungen abgewickelt.

Auftragsbeziehungen bestehen aus Leistung und Gegenleistung; der von der Universität zu erbringenden Leistung muss das Entgelt des Auftraggebers entsprechen (adäquate Gegenleistung). Für die Festlegung des Entgelts ist auf § 63 LHO und VwV-Kostenfestlegung zu achten. Etwas anderes kann gelten, wenn es sich um ein gemeinschaftlich finanziertes Projekt der Universität und des Drittmittelgebers handelt.

Das Entgelt soll sämtliche auf das Projekt entfallende Personalkosten decken (einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, der Umlage zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, der darauf entfallenden pauschalen Steuern, der jährlichen Sonderzuwendungen, des Urlaubsgeldes und der vermögenswirksamen Leistungen), mindestens aber die Kosten für das Personal, das nicht auf Stellen des Staatshaushaltsplans geführt wird.

Das Entgelt soll ferner den Kostenersatz umfassen für

- alle vorhersehbaren Personalnebenkosten (z.B. Beihilfen, Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld, Essensgeldzuschuss, Kosten für Einstellungs- und Strahlenschutzuntersuchungen usw.). Dabei können vorgegebene Pauschsätze herangezogen werden.
- den Materialaufwand und den sonstigen im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags anfallenden Sachaufwand (z.B. Reisekosten, Gebühren für die Benutzung von EDV-Anlagen, die Kosten für die Beschaffung von Geräten, die für die Durchführung des Forschungsauftrags benötigt werden usw.).
- die Kosten der Mitwirkung aller sonstigen bei der Durchführung des Forschungsauftrags eingesetzten und aus Landesmitteln bezahlten Bediensteten. Dabei können die vom Finanzministerium für die Planaufstellung vorgegebenen Richtsätze für die Veranschlagung der Besoldungen, Vergütungen und Löhne zu Grunde gelegt werden.
- die anteiligen Gemeinkosten (z.B. Inanspruchnahme staatlicher Räume und Einrichtungen, anteiliger Aufwand für das Verwaltungspersonal, sonstige nicht besonders quantifizierbare oder abrechenbare Kosten). Sofern nicht ein besonderes Entgelt zur Abgeltung der Gemeinkosten vereinbart ist, ist ein angemessener Zuschlag zu berechnen.

Der Kostenersatz kann in geeigneten Fällen pauschaliert werden. Bei einem überwiegenden Interesse der Universität an der Durchführung eines Forschungsauftrags kann der Kostenersatz ermäßigt werden, in besonderen Ausnahmefällen von ihm abgesehen werden.

### **Zu Nr. 3.2 – Privatkontenverfahren**

Richtet der Drittmittelempfänger mit Zustimmung des Rektorats oder der von ihm bestimmten Stelle für die Abwicklung der Zahlungen ein privates Sonderkonto ein, trägt er persönlich – und zwar ausschließlich – die Verantwortung dafür, dass die Zweckbestimmung für die Verwendung der Drittmittel eingehalten wird. Arbeitsverhältnisse können nur mit dem Drittmittelempfänger als Arbeitgeber begründet werden (Privatdienstverträge); das Land und die Universität werden aus diesen Arbeitsverhältnissen weder berechtigt noch verpflichtet. Die Universitätsverwaltung darf keine über Auskünfte hinausgehende Verwaltungshilfe leisten.

Überschüsse sind der Universität zur Förderung von Forschung und Lehre im jeweiligen Fachgebiet zuzuführen. Beschaffte Geräte sind dem Land zu übereignen, sofern der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt hat; eine Eigentumsübertragung auf das Universitätsmitglied ist in jedem Falle ausgeschlossen (vgl. Nr. 4.3 der Verwaltungsvorschriften). Die Vorschriften des Universitätsgesetzes gelten in gleicher Weise für die im Privatkontenverfahren verwalteten Mittel. Der Drittmittelempfänger hat der Universität auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen. Der Rechnungshof hat ein Prüfungsrecht nach § 91 Abs. 1 Nr. 2 LHO.

### **Zu 4.1 – Verwendungszweck**

Soweit die Universität gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 UG nach pflichtgemäßem Ermessen über die Verwendung von Drittmitteln und sonstigen Einnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 UG zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestimmt, liegt die Verantwortung für die Anwendung des pflichtgemäßen Ermessens – entsprechend der Gesetzesbegründung – beim Kanzler (bei der Medizinischen Fakultät beim Beauftragten des Haushalts).

Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Nach § 7 LHO gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Hieraus folgt z.B.:

- Aus Mitteln Privater dürfen nach pflichtgemäßem Ermessen auch Dienstzimmerausstattungen mit über den allgemein geltenden Richtsätzen liegenden Kosten beschafft werden.
- Aus Mitteln Privater dürfen auch Bewirtungskosten in angemessenem Umfang bezahlt werden, wenn ein dienstlicher Anlass besteht.
- Grundsätzlich gilt beim Land der Selbstversicherungsgrundsatz. Ausnahmsweise können Gegenstände, die aus Mitteln Dritter finanziert werden, versichert werden, wenn der Drittmittelgeber eine Versicherung verlangt und die Prämien erstattet oder wenn der Versicherungsbeitrag aus verfügbaren Drittmitteln, die von privater Seite stammen, entrichtet werden kann. Bei Forschungsaufträgen privater Dritter können von der Universität Haftpflichtversicherungen abgeschlossen werden, wenn das Vorhaben mit besonderen Risiken verbunden ist und der Versicherungsbeitrag aus dem verfügbaren Entgelt entrichtet werden kann.

Bei der Verwendung von öffentlichen Drittmitteln sind die LHO und die Verwaltungsvorschriften des Landes zu beachten, soweit keine abweichenden Bewilligungsbedingungen des Drittmittelgebers bestehen; das Ermessen der Universität ist insoweit eingeschränkt.

Bei Gemeinschaftsfinanzierungen, die sowohl mit öffentlichen als auch privaten Drittmitteln erfolgen, wird auf Nr. 2.1.1 der Hinweise verwiesen.

Personal darf zu Lasten von Mitteln Dritter, die über den Staatshaushaltsplan abgewickelt werden, nur in einem Arbeitsverhältnis zum Land beschäftigt werden. Diese Arbeitsverhältnisse sollen grundsätzlich befristet werden. Für den Abschluss befristeter Arbeitsverträge gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen und die tarifvertraglichen Bestimmungen; bei hauptamtlich tätigem wissenschaftlichem Personal sind befristete Arbeitsverträge nach § 57b bis f HRG abzuschließen.

Liegen ausnahmsweise die Voraussetzungen für den Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen nicht vor, so können mit den aus Mitteln Dritter vergüteten Bediensteten unbefristete Verträge abgeschlossen werden. Durch Nebenabreden soll der Bedienstete bei seiner Einstellung – im Hinblick auf eine erforderlich werdende Kündigung aus be-

triebsbedingten Gründen – ausdrücklich auf die Abhängigkeit seines Beschäftigungsverhältnisses von Mitteln Dritter hingewiesen werden.

Aus Drittmitteln und sonstigen Einnahmen dürfen keine zusätzlichen Vergütungen an Bedienstete des Landes gezahlt werden, unabhängig davon, ob diese ihre Vergütung aus einer im Staatshaushaltsplan veranschlagten Stelle oder aus von Dritten bereitgestellten Mitteln erhalten. Ausnahmen durch Bestimmungen des Auftraggebers sind nicht möglich. Überstundenvergütungen sowie Zulagen dürfen gezahlt werden, wenn die gesetzlichen und sonstigen tarifvertraglichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

### **Zu Nr. 5 – Außerkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Hinweise werden zusammen mit den Drittmittelrichtlinien im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlicht.